

Lesefassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißandt-Gölzau

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. der Neufassung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22 vom 13.06.2001) §§ 1, 2, 6, 8 und 22 sowie den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA 5419) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau in seiner Sitzung am 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Leistungen

- (1) Die Gemeinde Weißandt-Gölzau unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Gölzau"
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr nimmt in ihrem Territorium bzw. Ausrückbereich die der Gemeinde obliegenden Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wahr. Hierzu gehört auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Sie kann darüber hinaus nach Entscheidung des Gemeindeführers zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

§ 2

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weißandt-Gölzau wird von dem Gemeindeführer geleitet.
- (2) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde Weißandt-Gölzau auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl in einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied im Einsatzdienst zu ziehen hat.
- (3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet und Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 317) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung der Gemeinde Weißandt-Gölzau für den Gemeindeführer sowie nach den nachfolgenden Vorschriften zu erfüllen.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Weißandt-Görlitz in der geltenden Fassung.
- (5) Zur Leitung der Gemeindefeuerwehr stehen dem Gemeindefeuerwehrleiter neben dem Stellvertreter die erweiterte Wehrleitung, die aus den Zug- und Gruppenführern gebildet wird, zur Verfügung. Zur erweiterten Wehrleitung kann der Wehrleiter auch den Jugendfeuerwehrwart und den Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung heranziehen.

§ 3

Aufgaben des Gemeindefeuerwehrleiters und Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist während der Dienstzeiten der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz. Er hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu sorgen. Ihm obliegen im Zusammenwirken mit der erweiterten Wehrleitung die Planung des Sachbedarfs an Ausrüstungsgegenständen und die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente und Dienstpläne. Die Einsatzdokumente und Dienstpläne sind vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz zu bestätigen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der erweiterten Wehrleitung und der Sonderfunktionsträger (wie z.B. Atemschutzgerätewart, Maschinist, Sprechfunker, Gerätewart) qualifizierte Zuweisungen im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr für den jeweiligen Haushaltsplan dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz zu.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen der erweiterten Wehrleitung. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz und über die Einladung von Gästen.
- (4) Dem Gemeindefeuerwehrleiter obliegt weiter im Zusammenwirken mit seinem Stellvertreter die Überwachung der Einhaltung der Dienstpläne.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Weißandt-Görlitz gliedert sich in die

1. Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung.

§ 5

Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst

Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlitz können jeweils nur Einwohner der Gemeinde Weißandt-Görlitz sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet und das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Altersabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in der Altersabteilung aufgenommen werden.
- (2) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau können auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau aufgenommen werden. In die Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt - Görlzau nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Mitgliedern dieser Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gewählt.
- (5) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Entscheidung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 zu machen.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) In der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau können mit schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Einwohner der Gemeinde Weißandt-Görlzau ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau, der diese dem Gemeindeführer zusammen mit dem Jugendfeuerwehrwart übertragen kann.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an der Ausbildung zum Truppmann/zur Truppfrau, jedoch nicht am Einsatzgeschehen teilnehmen.
- (3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau, der im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten wird.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Gemeindeführers vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau bestellt. Der Gemeindeführer kann einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau sein. Sie müssen die Befähigung als Jugendfeuerwehrwart erworben haben.

§ 8

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Bewerber hat vor seiner Aufnahme zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllen wird. Er hat zu erklären: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau pünktlich, gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten".

§ 9

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau erfolgt auf der Grundlage eines von dem Gemeindeführer zu erarbeitenden und dem Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Dienstplan.
- (2) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau gilt insbesondere:
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene,
 - Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 - Lösung von Einsatzaufgaben nach dem Brandschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als aktives Mitglied der Feuerwehr,
 - Ableistung von Brandsicherheitswachen,
 - Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr.
- (3) Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiativen beruhen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 10

Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau vollzieht der Gemeindeführer, den Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr vollzieht der Jugendfeuerwehrwart auf der Grundlage der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.10.1999 (GVBl. LSA S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Gemeindeführer kann diese Aufgabe an die Löschzugführer oder die

Sonderfunktionsträger bzw. Gruppenführer bei der Gemeindefeuerwehr übertragen.

- (2) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den notwendigen Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau sind zum Inhalt der Dienstplanung gem. § 9 Abs. 1 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau findet mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung statt, die vom Gemeindeführer geleitet wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Gemeindeführer einberufen. Sie müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern durch den Gemeindeführer bekannt zu geben.
- (4) Insbesondere dient die Mitgliederversammlung:
 - a) der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme der Übertragung von Funktionen und entsprechenden Dienstgraden der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau,
 - b) der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Gemeindeführers,
 - c) der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Gemeindeführers,
 - d) dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr,
 - e) dem Vorschlag über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - f) dem Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst und den Ausschluss von Mitgliedern anderer Abteilungen,
 - g) dem durch Wahl zu ermittelnden Vorschlag des Gemeindeführers gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Gölzau beschlussfähig ist.

In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie bei Mitgliedern im Einsatzdienst durch die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Weißandt-Görlau.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Quartalsbeginn erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Gemeindeführer bzw. dessen Stellvertreter abzugeben. Dieser leitet die Austrittserklärung unverzüglich an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau weiter. Dieser nimmt die Abberufung vor.
- (3) Für die Abberufung der Mitglieder im Einsatzdienst gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 05.10.1999 (GVBl. LSA 1999 S. 317) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau sind innerhalb einer Woche nach Wirksamwerden des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.
Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Dem ausscheidenden Mitglied wird weiterhin ein "Dienstzeugnis für ehrenamtliche Kräfte" der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißandt-Görlau erteilt. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied.

§ 13

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Über den Ausschluss von Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau. Bei den übrigen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten und erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau aus der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlau ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - Straßenverkehrsdelikte als Führer von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr,
 - unehrenhaftes Verhalten,
 - "grobes Vergehen" gegen andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Dienst,
 - fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen oder Anstiftung anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr dazu,
 - wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit,
 - dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung

- oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände und
- wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Für den Vorschlag der Mitgliederversammlung, ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau auszuschließen, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau erforderlich.
Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau anwesend sind.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung an der Widerspruch zulässig.
Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Görlzau.
- (5) Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau ist eine nochmalige Aufnahme nach § 8 nicht ausgeschlossen.
- (6) Werden dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau durch Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere von auszuschließenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften.
Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Görlzau.

§ 14

Alarmierung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau unterhält die Gemeinde Weißandt-Görlzau Sirenen und Funkmeldeempfänger.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weißandt-Görlzau wird entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.09.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 320) in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet und muss die dort genannte Mindestpersonalstärke erfüllen.
Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr werden nicht auf die planmäßige Personalstärke angerechnet.
- (3) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Fahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür gegebenenfalls erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau. Dies gilt insbesondere für den Abschluss diesbezüglicher Verträge.

§ 15

Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters.

§ 16 Schadensersatz

Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau zu ersetzen, soweit nicht der Betroffene den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Feuerwehrunfallkasse und anderer Versicherungen, Schadensersatzansprüche des geschädigten Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau gegen Dritte und Versicherungen gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau entstehen, haftet die Gemeinde Weißandt-Görlzau dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Weißandt-Görlzau von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde Weißandt-Görlzau haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau diese nicht selbst bedienen.

§ 18 Kostensatz und Erhebung von Gebühren

Auf die zeitgleich beschlossene Satzung über den Kostensatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißandt-Görlzau wird verwiesen.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlzau vom 03.06.1993 außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlzau.

Weißandt-Görlzau, 25.02.2002

gez. Bresch
Bürgermeister

- Siegel -